

blik (Strafregistergesetz) (GBl. I Nr. 11 S. 237) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 119) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I -Nr. 10 S. 100) wird gemäß der Anlage 4 geändert.

#### § 5

Das Devdsengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung und Ergänzung des Devisengesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 147) wird gemäß der Anlage 5 geändert.

#### § 6

Das Gesetz vom 3. Juli 1980 zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik — Kulturgutschutzgesetz — (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird gemäß der Anlage 6 geändert.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

### Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E. H o n e c k e r

#### Anlage 1

zu vorstehendem Gesetz

Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

#### **Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten**

Die örtlichen Volksvertretungen tragen hohe Verantwortung für die strikte Durchsetzung der Gesetzlichkeit, die Wahrung der Rechte der Bürger sowie von Ordnung und Sicherheit im Territorium. Sie fördern und unterstützen entsprechende Aktivitäten der Bürger.

Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben die Aufgabe, die Bürger zu hoher Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und feindlichen ideologischen Einflüssen und zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin zu erziehen.

Sie sind dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig, daß in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit im engen Zusammenwirken mit den Bürgern Straftaten vorgebeugt wird und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen werden. Dazu haben sie Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, Gesetzlichkeit und Disziplin zu festigen und Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, mit ihren Erfahrungen Staats-

#### § 7

Das Gesetz vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 277) wird gemäß der Anlage 7 geändert.

#### § 8

Das Gesetz vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird gemäß der Anlage 8 geändert.

#### § 9

Der Minister der Justiz wird beauftragt, den Text des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Gesetzblatt bekanntzumachen.

#### § 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

organe und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie gesellschaftliche Organisationen und Kollektive bei der Verhütung von Straftaten und der gesellschaftlichen Erziehung Straffälliger wirksam zu unterstützen und dabei auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit hinzuwirken.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„ Artikel 4

#### **Schutz der Würde und der Rechte des Menschen**

Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte stehen unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates. Die Achtung der Menschenwürde, von der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, ist für die Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Strafrechtspflege und für den Strafvollzug unverbrüchliches Gebot.

Eine Person darf nur in strikter Übereinstimmung mit den Gesetzen strafrechtlich verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden. Eine Handlung zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn dies zur Zeit ihrer Begehung durch Gesetz vorgesehen ist, der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Die Rückwirkung und die analoge Anwendung von Strafgesetzen zuungunsten des Betroffenen ist unzulässig.

Die Rechte der Persönlichkeit, das Post- und Fernmeldegeheimnis und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet. Sie dürfen nur so weit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist. Festnahmen und Verhaftungen erfolgen nur auf Grundlage des Gesetzes.

Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sind verboten und unter Strafe gestellt.